

Landeshauptstadt Magdeburg  
 Änderungsantrag

DS0382/06/11 öffentlich	Zum Verhandlungsgegenstand DS0382/06	Datum 05.12.2006
Absender Fraktion Die Linkspartei.PDS		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.12.2006	
Kurztitel Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007		

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Satzung wird um den **§ 6a Zwingersteuer** ergänzt:

§ 6a Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Eintragung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1, jedoch insgesamt für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

(3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt in diesem Fall nach § 6 Abs. 1.

(4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass

a) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

b) ordnungsgemäße Bücher geführt werden, aus denen der Bestand, die Zugänge und Abgänge der veräußerten Hunde zu ersehen sind sowie die Angabe des Tages, bei Veräußerungen außerdem die Angabe des Namens und die Anschrift des Erwerbers. Die Bücher sind jederzeit den Beauftragten der Stadt zur Einsicht vorzulegen;

c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages, der Rasse und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens mit Anschrift des Erwerbers bei der Stadt angezeigt werden;

d) der Nachweis der Verwendung zu Zuchtzwecken für jeden Hund, für den die Zwingersteuer gewährt wurde, im Abstand von 2 Jahren durch Vorlage der im Zucht- und Stammbuch eingetragenen Zuchtleistungen oder durch andere geeignete Unterlagen erbracht wird.

### **Begründung**

Wir empfehlen die Wiedereinführung der Zwingersteuer.

Der Erwerb von Hunden erfolgt nur über Züchter, die in anerkannten Hundezuchtvereinigungen gemeldet sind. Damit und mit der Nachweispflicht ist Vorsorge getragen, dass Erwerber nur Hunde erwerben können, deren Wesensmerkmale klar bestimmt sind und die artgerechte Haltung sowie Versorgung gewährleistet ist. Ein Festhalten an der Gemeinnützigkeit ist insofern abzulehnen, da Hundezüchter generell als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts gelten. Damit kann jede Person die Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch nehmen, egal ob Keller- oder Wohnungszüchter oder in einem anerkannten Verein und dessen Zuchtbedingungen unterworfenen gemeldeter Züchter. Bei der vorgeschlagenen Regelung wird generell auf die Mitgliedschaft in anerkannten Hundezuchtvereinen abgestellt, da diese über die Zuchtwarte die Gewähr bieten, dass die Zuchtbedingungen und die dazu notwendigen Dokumentationen gewissenhaft eingehalten werden. Um diese Vereinigungen steuerlich zu entlasten und gesellschaftlich zu würdigen, ist hier eine Ermäßigung im öffentlichen Interesse.

Hans-Werner Brüning  
Fraktionsvorsitzender